

3139. Quartierplan. Mit Eingabe vom 7. September 1954 ersuchte der Gemeinderat Wallisellen um Genehmigung seines Beschlusses vom 18. August 1954 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 34 im Hueber in Wallisellen. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt Nr. 67 vom 24. August 1954 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 6. September 1954 keine Rekurse ein.

Das Quartierplangebiet im Hueber wird im Norden vom Hochrütiweg (Flurweg), im Westen von der Riedenerstrasse (III. Kl.), im Süden vom Zielackerweg (III. Kl.) und im Osten von der geplanten Quartierstrasse B begrenzt. Die beiden genannten Gemeindestrassen besitzen bereits regierungsrätlich genehmigte Baulinien. Für die bauliche Erschliessung des Innern des Quartierplangebietes sind zwei Quartierstrassen vorgesehen, die beide vom Zielackerweg abzweigen. Die Anordnung dieser je 5 m breiten Strassen A und B mit einem Baulinienabstand von je 16 m sowie die Neuparzellierung der am Quartierplan beteiligten Grundstücke sind als zweckmässig zu bezeichnen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wallisellen vom 18. August 1954 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 34 im Hueber mit den Baulinien der Quartierstrassen A und B in Wallisellen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wallisellen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach und an die Baudirektion.